

Statuten

des Elternvereins an der BHAK und BHAS I Graz

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Elternverein an der BHAK und BHAS I Graz**“
2. Er hat seinen Sitz in der **Landeshauptstadt Graz** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Elternverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

- a) die Vertretung der Interessen der Eltern zur Gewährleistung einer den modernen Erfordernissen Rechnung tragenden Unterrichts- und Erziehungsarbeit (Ausbildung und Berufsvorbereitung),
- b) die Förderung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule,
- c) die Vertretung der Interessen der Eltern und Schüler gegenüber der Schulbehörde und anderen relevanten Ämtern und Institutionen,
- d) die Förderung zeitgemäßer Lehrmittelausstattung an der Schule,
- e) den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit dem „Steirischen Landesverband der Elternvereine“,
- f) die Förderung sozial benachteiligter Schüler.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Versammlungen und Vorträge
 - b. Gesellige Zusammenkünfte
 - c. Diskussionsveranstaltungen
 - d. Herausgabe von Publikationen
 - e. Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrkörper und der Schülervertretung
 - f. Mitarbeit im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Sammlungen,
 - c) Spenden
 - d) und durch sonstige Zuwendungen jeder Art.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene Erwachsenen, die mit Schülern und Schülerinnen der unter §1 genannten Schule im gemeinsamen Haushalt leben oder deren Erziehungsberechtigte sind.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen, aber die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pflichtgemäß entrichten.
2. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch die Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages innerhalb des ersten Schulhalbjahres.
3. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung. Die Entscheidung zur Aufnahme erfolgt im Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Ausscheiden des Kindes bzw. der Kinder aus der Schule im Wirkungsbereich dieses Elternvereins,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod,
 - e) Auflösung des Vereines.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung erfolgen.
3. Der Ausschluss obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - a) dieses Mitglied andere Mitgliedspflichten grob verletzt.
 - b) unehrenhaftes bzw. vereinsschädigendes Verhalten dieses Mitglieds vorliegt.
 - c) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
4. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, termingerecht zu entrichten.
9. Ordentliche Mitglieder, die mehrere Kinder an einer Schule im Wirkungsbereich dieses Elternvereins haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag nur ein Mal. Sie haben auch nur eine Stimme.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- d) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **jährlich** statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG 2002 und §11 Abs. 2 dieser Statuten),
 - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 3) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder **mindestens zwei Wochen vor** dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail¹ einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. A – c), durch die /einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich beeideten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind **mindestens drei Tage vor** dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

¹ an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau. Bei dessen/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer mit dem Verein,
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus:
 - a) Obmann/Obfrau und StellvertreterIn,
 - b) SchriftführerIn und StellvertreterIn,
 - c) KassierIn und StellvertreterIn.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds (Abs. 14) das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) StellvertreterIn, zu mindestens vier Sitzungen jährlich (mindestens zwei je

- Semester) einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Die Einladung hat schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 6. Die gem. § 63a (Schulunterrichtsgesetz) gewählten KlassenelternvertreterInnen sind - sofern sie nicht ohnedies Mitglieder des Vorstandes sind - zu mindestens einer Vorstandssitzung je Semester mit beratender Stimme einzuladen.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
 9. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 10. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes sowie sonstigen SitzungsteilnehmerInnen ehestens, jedoch spätestens eine Woche vor dem Termin der nächsten Vorstandssitzung zu übermitteln.
 11. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.12) und Rücktritt (Abs.13).
 12. Die Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Generalversammlung erfolgen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. **Sollte durch Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinken, so wird der Rücktritt erst mit Wahl (§10) bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 3) eines Nachfolgers/einer NachfolgerIn wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.**

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Kooptierung beratender Mitglieder in den Vorstand.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/ Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die SchriftführerIn unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann/ Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/ der Obfrau, in Geldangelegenheiten des Obmanns/ der Obfrau und des Kassiers/ der Kassierin.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/Die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.
8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/ der Obfrau, des Schriftführers/ der Schriftführerin oder des Kassiers/ der Kassierin ihre StellvertreterInnen.
9. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung des Vorstandes.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Als Rechnungsprüfer können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Elternvereins sind. Wesentlich ist die Unabhängigkeit der Prüfer.
2. Den Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen.

4. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
5. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwer wiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.
Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen (§ 9 Abs. 2d)
6. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf 12 Monate nicht überschreiten.
7. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 12, 13, und 14 sinngemäß.
8. Jeder Rechnungsprüfer ist verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2) zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen, wenn der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit ausfällt.

§ 15

Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil **innerhalb von 14 Tagen** dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen **binnen weiterer 7 Tage** ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen. Sofern erforderlich hat diese Generalversammlung einen Abwickler zu berufen. Insbesondere ist ein Beschluss darüber zu fassen, welchem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (Verein) im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung **binnen vier Wochen** nach Beschlussfassung (§10 Abs. h) der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Graz, am 6. Jänner 2005